

C.1.3 Abbruch von baulichen Anlagen und Flächenentsiegelung

Diese Maßnahme umfasst Vorhaben zur Förderung von nicht mehr sanierungs- oder umnutzungsfähigen baulichen Anlagen durch Rückbau. Ziel ist die bedarfsgerechte Anpassung der Dorfstrukturen durch Rückbau von Gebäuden und überdimensionierter, finanziell nicht tragfähiger Infrastruktur zwecks Aufwertung der Ortsbilder.

Förderbedingungen

Antragsberechtigt sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Antragstellergruppen. Für jede Antragstellergruppe sind ein minimaler und maximaler Fördersatz sowie ein Zuschuss mit Unter- und Obergrenzen festgelegt:

Antragsteller	min. Fördersatz	max. Fördersatz	min. Zuschuss	max. Zuschuss
Gebietskörperschaften	40 %	60 %	5.000 EUR	150.000 EUR
Kirche	30 %	50 %	5.000 EUR	150.000 EUR
Kommunale Zweckverbände	40 %	70 %	5.000 EUR	200.000 EUR
Natürliche Personen	30 %	50 %	5.000 EUR	150.000 EUR
Vereine	50 %	90 %	5.000 EUR	200.000 EUR
Unternehmen	50 %	50 %	5.000 EUR	200.000 EUR

Die Spanne zwischen minimalem und maximalem Fördersatz wird über Zuschläge generiert. Für jedes nachfolgend aufgeführte regionale Kriterium erhöht sich der minimale Fördersatz um jeweils 10 Prozentpunkte insofern dieses erfüllt wird:

- Stärkung Innenentwicklung
- Raumkategorie Ländlicher Raum nach LEP
- Gemeinnütziger Verein als Antragsteller
- Barrierereduktion

Unternehmen als Antragsteller von Vorhaben sind von der Zuschlagsregelung ausgenommen. Einschränkungen beim Fördersatz können sich aus dem Beihilferecht ergeben.

Regionale Ausschlusskriterien (nicht förderfähig)

- Vorhaben, mit denen bereits begonnen wurde
- Sanierung von Altlasten
- Rückbau großer Industriebrachen

Hinweise

Bei Maßnahmen, die eine Fläche im Eigentum einer Gebietskörperschaft betreffen, sind Verkauf oder Verpachtung förderunschädlich.